

Vorbemerkung

Für uns, die Schüler¹, Eltern, Lehrer und alle, die sonst noch in den beiden Schulen arbeiten, sind unsere Schulen ein gemeinsamer Lebensraum, der von uns allen mitgestaltet wird und für den wir alle mitverantwortlich sind. Um dieses Miteinander harmonisch zu gestalten bemühen wir uns ernsthaft, aufeinander Rücksicht zu nehmen und füreinander Verständnis aufzubringen. Das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit in der Schulgemeinschaft setzen die Achtung bestimmter Regeln voraus.

Das Gymnasium Walldorf hat sich daher die folgende Schulordnung gegeben. Diese hat ihre Grundlage in den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (Schulgesetz und Schulbesuchsverordnung) und berücksichtigt daneben die besonderen Bedingungen unserer Schule.

Dabei werden im Wesentlichen drei Bereiche geregelt:

1. Die Teilnahme am Unterricht
2. Das Verhalten im Schulbereich
3. Besondere Aufgaben

1. DIE TEILNAHME AM UNTERRICHT

- 1.1 Jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an allen für ihn verbindlichen sowie von ihm zusätzlich gewählten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Anwesenheit wird vom Lehrer festgestellt, Abwesende im Klassen/Tagebuch vermerkt.
- 1.2 Ist ein Schüler stundenweise oder ein oder zwei Tage am Schulbesuch verhindert, so melden die Erziehungsberechtigten ihn am ersten Tag bis 8.00 telefonisch vom Unterricht ab. Dies gilt auch für kurzfristige, z.B. stundenweise Verhinderungen. Es ersetzt nicht die Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung.
- 1.3 Bei längerer Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, die Schule innerhalb von drei Tagen, (gezählt ab erstem Fehltag) schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren. Volljährige Schüler entschuldigen sich, obigen Vorgaben folgend, selbst.
- 1.4 In den Klassen 5-11 werden die Entschuldigungen dem Klassenlehrer vorgelegt. Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 entschuldigen sich telefonisch im Sekretariat oder über entsprechenden Eintrag auf der Schulhomepage. Sie müssen dann spätestens nach drei Tagen eine schriftliche Entschuldigung auf dem Sekretariat abgeben.
- 1.5 Bei häufigem oder längerem Fehlen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

¹ In dieser Schulordnung sind Personenbezeichnungen wie z.B. „der Schüler/Lehrer“ als geschlechtsneutrale grammatikalische Form zu betrachten

- 1.6 Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er sich beim Lehrer der laufenden oder folgenden Stunde mit dem im Sekretariat erhältlichen Entlasszettel ab.
- 1.7 Alle Entschuldigungen werden vom Klassenlehrer bzw. Tutor bis zum Schuljahresende verwahrt. Ärztliche und amtsärztliche Zeugnisse werden vom Klassenlehrer bzw. Tutor abgezeichnet und der Schulleitung zur Verwahrung übergeben.
- 1.8 Außerschulische Termine - z.B. Arztbesuche - sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- 1.9 In begründeten Ausnahmefällen kann ein Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Die Beurlaubung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler selbst rechtzeitig schriftlich beantragt. Der Antrag auf Beurlaubung wird gestellt
 - für Einzelstunden beim jeweiligen Fachlehrer
 - für ein bis zwei Tage, die nicht vor oder nach einer Ferienperiode liegen, beim Klassenlehrer oder Tutor,
 - in allen anderen Fällen bei der Schulleitung.
- 1.10 Die Schüler sind verpflichtet, den von ihnen versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und unverzüglich nachzuarbeiten.
- 1.11 Auf schriftlichen Antrag kann ein Schüler vom Unterricht im Fach Sport befreit werden. Den Antrag stellen bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten. Für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längerer Dauer oder begründeten Zweifelsfällen muss ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. Bei einer offensichtlichen Behinderung wird die Freistellung ohne Antrag erteilt.
Für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 gelten die Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.
- 1.12 Bleibt ein Schüler dem Unterricht unentschuldigt fern, so ergreift die Schule die erforderlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage dafür ist das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung.

2. VERHALTEN IM SCHULBEREICH

- 2.1 Schüler, Lehrer, Eltern und alle anderen am Schulleben Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass Vernunft, Rücksicht, Höflichkeit und Freundlichkeit das Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich bestimmen.
Deshalb ist jeder angehalten, zur Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, auf dem Schulhof und in den Außenanlagen des Schulzentrums aktiv beizutragen.
Jegliche Störung und Sachbeschädigung sowie ein Verhalten, das körperliche und seelische Verletzungen verursacht, ist zu unterlassen.
Hierzu gehört u.a. das Werfen von Schneebällen. Das Mitführen von Waffen oder anderweitig gefährlicher Gegenstände ist untersagt.
Essen und Trinken während des Unterrichts sind nicht gestattet. Kaugummikauen ist wegen der erfahrungsgemäß damit verbundenen Verschmutzung im gesamten Schulbereich verboten. Das Tragen von Kleidung oder Accessoires, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder geeignet sind, den Unterricht und das Miteinander zu beeinträchtigen, ist nicht erlaubt.

- Mützen und Kappen müssen während des Unterrichts abgenommen werden.
- 2.2 Aufgrund der geltenden Rechtslage (Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz) dürfen Schüler während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich eventueller Hohlstunden, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung verlassen.
Volljährige Schüler dürfen in unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.
- 2.3 Während der ersten Großen Pause begeben sich alle Schüler in den Pausenhof. In der zweiten Großen Pause gehen die Schüler in den Pausenhof, in die Aula oder haben Gelegenheit zu Gesprächen mit Lehrern oder zum Besuch der Bibliothek und des Sekretariats.
Bei Regen und Schnee dürfen sich die Schüler auch in der ersten Großen Pause in der Aula aufhalten.
Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 können sich außerhalb der ersten Großen Pause entweder in der Aula oder im Oberstufenraum aufhalten.
- 2.4 In Freistunden und während der Mittagspause können sich Schüler in der Aula aufhalten.
- 2.5 Ist eine Klasse 5 Minuten nach dem Läuten ohne Lehrer, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dieses auf dem Sekretariat.
- 2.6 Überbekleidung ist möglichst an den dafür vorgesehenen Kleiderhaken abzulegen. Für Verluste und Sachbeschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung. Die Schüler sind aufgefordert, ihre Wertsachen eigenverantwortlich zu sichern.
- 2.7 Im gesamten Schulbereich besteht grundsätzlich Rauchverbot.
- 2.8 Fahrräder können nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Der Bereich der Schuleingänge ist wegen feuerpolizeilicher Vorschriften grundsätzlich freizuhalten.
- 2.9 Alle Fahrzeuge sollten vom Fahrzeughalter gegen Diebstahl gesichert sein. Die Schule und der Schulträger können weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Fahrzeuge Haftung übernehmen.
- 2.10 Werbung für gewerbliche und politische Zwecke ist nicht gestattet.
Aushänge und die Verteilung von Druckschriften müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Sie sind von den für sie Verantwortlichen namentlich abzuzeichnen. Für Aushänge sind nur die jeweils dafür vorgesehenen Anschlagtafeln zu verwenden.
- 2.11 Versammlungen, andere Zusammenkünfte und Veranstaltungen auf dem Schulgelände bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Schulleitung.
- 2.12 Jeder aufgetretene Personen- oder Sachschaden ist umgehend im Sekretariat zu melden. Schadenersatzansprüche können gegen die haftende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.
- 2.13 Der Gebrauch von Handys im Schulbereich ist nicht gestattet.
Ausnahme: Zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei vorzeitigem Unterrichtsschluss.

3. BESONDERE AUFGABEN

- 3.1 Wahl und Aufgaben der Klassen- und Kurssprecher werden durch die SMV-Satzung geregelt.
- 3.2 Wahl und Aufgaben der Elternvertreter werden durch das Schulgesetz geregelt.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind aufgefordert, sich über die schulische Situation und Entwicklung ihres Kindes regelmäßig zu informieren.
Hierfür ist die Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen wünschenswert.
Zusätzlich bieten Lehrer Gesprächstermine an.

- 3.3 In einer zu Beginn des Schuljahres festgelegten Reihenfolge werden jeweils zwei Schüler für die Dauer einer Woche zu Klassenordnern bestimmt. Sie reinigen die Tafeln, lüften das Klassenzimmer und sorgen am Unterrichtsende zusammen mit dem Fachlehrer dafür, dass die Fenster geschlossen und die Stühle eingehängt sind, sowie das Licht ausgeschaltet und der Boden von Abfällen gesäubert ist.
- 3.4 Der Klassenlehrer beauftragt zwei Schüler mit der Betreuung des Klassenbuchs.
- 3.5 Die Reinigung des Schulgeländes nach den Großen Pausen erfolgt durch die Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 entsprechend dem ausgehängten Plan.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu Beginn jeden Schuljahres weist der Klassenlehrer oder Tutor seine Schüler auf die Schulordnung hin und informiert über die möglichen Folgen bei Verstößen. Dies wird im Klassen- bzw. Kursbuch vermerkt. Bei Verstößen gegen die Schulordnung richten sich die pädagogischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz und anderen schulrechtlichen Bestimmungen, die im Sekretariat und auf der Homepage einsehbar sind.

Stand: 07/2008

Anhang: Hausordnung, Schulgesetz, Notfallplan, Läuteordnung